



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 35 – Nr. 2 – 02.04.2009
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Angewandte Geowissenschaften (ZAG)“	41
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen American Studies, English Literatures and Cultures und English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	43
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte	45
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	50

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung einer „Abteilung für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie“ im Institut für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	51
Einrichtung eines „Instituts für die Kulturen des Alten Orients / Institute for Ancient Near Eastern Studies“ in der Fakultät für Kulturwissenschaften	51
Neuordnung der Institute in der Fakultät für Biologie	51

Satzung der Universität Tübingen für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Angewandte Geowissenschaften (ZAG)“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und § 60 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. März 2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Zentrum für Angewandte Geowissenschaften“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Angewandte Geowissenschaften“ umfasst die gesamte Forschungstätigkeit des Zentrums und die damit verbundene Erstellung von Analysen und wissenschaftlichen Dienstleistungen. Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Angewandten Geowissenschaften mit dem Schwerpunkt der Grundwasserforschung (Hydrogeologie).

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Forschungsprojekte mit Kooperationspartnern der Universität Tübingen und anderen öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen,
- Forschungsprojekte mit privatrechtlichen Forschungseinrichtungen sowie mit Partnern aus dem KMU-Bereich (Kleine und mittlere Unternehmen) und der Industrie,
- Forschungsprojekte im Auftrag Dritter (Auftragsforschung),
- Projekte zur wissenschaftlichen Weiterbildung,
- Veranstaltungen von wissenschaftlichen Tagungen und Symposien.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Eberhard Karls Universität Tübingen selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs.1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eberhard Karls Universität Tübingen keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 19. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen American Studies, English Literatures and Cultures und English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 511), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 19. März 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen American Studies, British Studies and English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 30.03.2007 (Amtliche Bekanntmachungen 2007, S. 57), erhält durch die neue Angabe „English Literatures and Cultures“ anstelle von „British Studies“ eine neue Bezeichnung und wird im Übrigen folgendermaßen geändert.

Artikel 1

In § 1 (Anwendungsbereich) werden die Worte „British Studies“ durch die Worte „English Literatures and Cultures“ ersetzt.

Artikel 2

1. In § 3 (Form des Antrags) wird ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:
„(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.“

2. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 4.

Artikel 3

1. § 4 (Auswahlkommission) erhält in seinem Absatz 1 Satz 1 folgende neue Fassung:
„Von der Neuphilologischen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für alle drei Studiengänge Auswahlkommissionen bestellt. Diese bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern, die dem

hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, mindestens einer der beiden muss der Gruppe der Professoren angehören.“

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 4

In § 7 (Kriterien für die Vorauswahl - 1. Stufe) wird in § 7 Abs. 2 folgender neue Satz 2 zusätzlich eingefügt:

„Gegebenenfalls treten für die Vorauswahlentscheidung die Noten gemäß § 3 Abs. 3 an die Stelle der Noten des Abschlusszeugnisses nach Absatz 1 Buchst. a).“

Artikel 5

1. § 11 (Quotenregelung) wird gestrichen.

2. Der bisherige § 12 wird zu § 11, der bisherige § 13 wird zu § 12.

Artikel 6

§ 13 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.“

Tübingen, den 20. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat in seiner Sitzung am 19. März 2009 nachfolgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den integrierten deutsch-französischen M.A.- bzw. Master-Studiengang Geschichte (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 14, S. 572) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. März 2009 erteilt.

Artikel 1

(1) § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus werden an der Universität Tübingen für das Abfassen einer M.A.-Arbeit im Bereich der Alten Geschichte das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse und das Graecum bzw. als äquivalent anerkannte Griechischkenntnisse, im Bereich der Mittelalterlichen Geschichte das Latinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse vorausgesetzt.“

(2) Der Studienplan B. erhält folgende Fassung:

„B. Studienplan

Option A : 1. Studienjahr an der Universität Tübingen 2. Studienjahr an der Université de Provence

1. Semester

Spezialisierungsmodul 1 aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 1: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

2. Semester

Spezialisierungsmodul 2 aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul 2: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

N. B.: Mit den forschungsorientierten **Spezialisierungsmodulen** sind unterschiedliche chronologische oder thematische Teilbereiche (Zeitabschnitte, übergreifende Sachgebiete oder methodische Ansätze) der schwerpunktmäßig gewählten Epoche zu berücksichtigen.

Zwei forschungsorientierte **Ergänzungsmodule** sind aus einer anderen historischen Epoche und/oder aus einem affinen Nachbarbereich zu wählen.

Schriftliche **Prüfungen** sind in der Regel vierstündig, mündliche Prüfungen in der Regel 30minütig.

3. Semester

HIS S Méthodologie 2 ^{ème} niveau		18 crédits	4h hebdo	1 oral de 30mn
HIS S Séminaire spécialisé II/1 ou Culture de l'Historien		6 crédits	2 ou 3h hebdo	1 écrit de 3h au moins ¹
HIS S Formation à la re- cherche personnelle		6 crédits	2h hebdo	1 mini-mémoire 20 p. environ ²

¹ Dans le cas d'un séminaire spécialisé, l'écrit est évalué sous la forme d'un équivalent-temps, correspondant par exemple à un compte rendu d'ouvrage étranger, réalisé en bibliothèque etc. ou bien par une épreuve écrite traditionnelle.

4. Semester

HIS T1 Rédaction du projet de recherche		18 crédits	4h hebdo	Mémoire de 100 p. environ
HIS T2 Soutenance du projet		6 crédits	2h hebdo	1 oral de 1h30
HIS T3 Séminaire spécialisé II/2		6 crédits	2h hebdo	1 mini-mémoire ou compte rendu 10 p. environ

Co-direction obligatoire du mémoire de M2. Version extensive du mémoire en français avec un résumé de 15-20 p. en allemand.

² Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.

Option B : 1. Studienjahr an der Universität de Provence**2. Studienjahr an der Universität Tübingen****1. Semester**

HIS Q Méthodologie de tronc commun niveau 1	Prendre obligatoirement période du mémoire	12 crédits	4h hebdo	1 écrit de 3h
HIS Q 1 cours magistral de culture de l'historien I/1	UE de L3 Hist. ou de L3 ou M1 autre discipline complémentaire (év. matière mineure / Nebenfach)	6 crédits	3h hebdo	1 écrit de 3 h au moins (plus év. 1 exposé, 1 mini-mémoire, ...)
HIS Q 1 séminaire spécialisé I/1	A prendre selon les recommandations du directeur du mémoire	6 crédits	2h hebdo	1 écrit de 3 h ou 1 oral
HIS Q mémoire spécialisé S1		6 crédits		1 mini-mémoire de 20 p. environ ³ ou compte-rendu

2. Semester

HIS R Initiation à la recherche personnelle		18 crédits	2h hebdo	1 mémoire de 80 p. environ
HIS R 1 séminaire spécialisé I/2		6 crédits	2h hebdo	1 oral de 30mn
HIS R Soutenance du mémoire		6 crédits		1 oral de 1h

Pas de co-direction désormais en M1. Le mémoire français est reconnu de plein droit équivalent des 3 mini-mémoires allemands.

³ = Bibliographie et sources du mémoire à rédiger au 2^{ème} semestre.

3. Semester

Spezialisierungsmodul aus dem gewählten historischen Kernbereich

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

Ergänzungsmodul: Historische oder fachübergreifende Erweiterung

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Seminar	Vortrag und Hausarbeit	9
Vorlesung oder Übung	Prüfung oder Sitzungsleitungen	6

Gesamtzahl LP: 15

4. Semester

Abschlussmodul

Modulbausteine	Prüfungsleistungen	LP
Master-Arbeit	ca. 80 S. (incl. frz. Résumé) + 60min. mündliche Verteidigung	24
Examenskolloquium	30min. mündliche Prüfung	6

Gesamtzahl LP: 30"

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008, hat der Senat am 19. März 2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9 vom 18.07.2008, S. 296 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. März 2009 erteilt.

Artikel 1

- (1) In § 2 Abs. 3 Allgemeiner Teil werden in Nummer 4 die Worte „British Studies“ ersetzt durch die Worte „English Literatures and Cultures“.
- (2) In § 2 Abs. 3 im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik werden die Worte „British Studies“ ersetzt durch die Worte „English Literatures and Cultures“.
- (3) In § 3 Abs. 2 im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik werden die Worte „British Studies“ ersetzt durch die Worte „English Literatures and Cultures“.
- (4) In § 7 im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik werden die Worte „British Studies“ ersetzt durch die Worte „English Literatures and Cultures“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Einrichtung einer „Abteilung für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie“ im Institut für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Nach Zustimmung des Senats in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 entsprechend § 19 Absatz 1 Nr. 7 LHG fasste der Universitätsrat in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 entsprechend § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG den Beschluss zur Einrichtung einer „Abteilung für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie“ im Institut für Erziehungswissenschaft.

Einrichtung eines „Instituts für die Kulturen des Alten Orient / Institute for Ancient Near Eastern Studies“ in der Fakultät für Kulturwissenschaften

Nach Zustimmung des Senats in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 entsprechend § 19 Absatz 1 Nr. 7 LHG fasste der Universitätsrat in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 entsprechend § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG den Beschluss zur Einrichtung eines „Instituts für die Kulturen des Alten Orient / Institute for Ancient Near Eastern Studies“ in der Fakultät für Kulturwissenschaften.

Neuordnung der Institute in der Fakultät für Biologie

Nach Zustimmung des Senats in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 entsprechend § 19 Absatz 1 Nr. 7 LHG fasste der Universitätsrat in seiner Sitzung am 26. März 2009 entsprechend § 20 Absatz 1 Nr. 9 LHG einen Beschluss zur Neuordnung der Institute in der Fakultät für Biologie.

Danach wird die Fakultät in folgende Institute gegliedert:

1. Institut für Evolution und Ökologie
2. Institut für Neurobiologie
3. Interfakultäres Institut für Zellbiologie
4. Mikrobiologisches Institut mit interdisziplinären Bereichen
5. Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen.